

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	07.02.2024
Verwaltungsausschuss	14.02.2024

Betreff: Erweiterter Zwischenstand zur kommunalen Wärmeplanung

Beschlussvorschlag

Der vorgestellte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt. Das Ergebnis der Wärmeplanung ist vorzulegen.

Sachverhalt

Es wird auf die Sitzungsvorlage BV/2023/061, beraten in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 18.09.2023 unter TOP 8, sowie in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.09.2023 unter TOP 17, verwiesen. Der Bürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag entsprechend zu vergeben.

Ergänzend zu der vorgenannten Sitzungsvorlage wurde mit dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden die Thematik der kommunalen Wärmeplanung im Dezember 2023 umfassend erörtert, weiterhin auch mit Vertretern des Umweltministeriums und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN).

In der Grundtendenz ergibt sich folgender Zwischenstand:

Bereits 2019 haben sich der Landkreis Wittmund und seine angehörigen Gemeinden auf den Weg einer kommunalen Wärmeplanung gemacht. Aktuell sind in Niedersachsen gem. § 20 NKlimaG alle Gemeinden, die nicht Mitglied einer Samtgemeinde sind sowie jede Samtgemeinde verpflichtet, bis zum 31.12.2026 einen Wärmeplan zu erstellen, sofern in der Gemeinde oder der Samtgemeinde gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ein Ober- oder Mittelzentrum liegt. Die Stadt Wittmund ist hierbei Mittelzentrum. Alle übrigen Gemeinden müssen den Wärmeplan bis zum 31.12.2028 erstellen.

Soweit Wärmepläne bereits vor dem 01.01.2024 erstellt wurden und die Anforderungen des NKlimaG erfüllen, sind diese spätestens bis zum 31.03.2024 zu veröffentlichen und dem MU zu übermitteln. Für alle übrigen - bislang nicht im NKlimaG verpflichteten - Kommunen (so der Stand im Landkreis Wittmund) besteht allerdings auch die Möglichkeit, vorliegende Konzepte noch bis zum 31.03.2024 auf die Anforderungen des NKlimaG hin gemeindebezogen anzupassen und dem MU zu übermitteln. Damit würden sie sich den Bestandsschutz ihrer Pläne aus der Länderöffnungsklausel des WPG (Wärmeplanungsgesetz) sichern. Dies ist insbesondere relevant, da das Bundesgesetz zur Wärmeplanung die Länder verpflichtet, künftig alle Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung zu verpflichten. Das Land Niedersachsen wird die Vorgaben des Bundes wahrscheinlich in einer nächsten Novelle des NKlimaG in Landesrecht überführen. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten. Für alle Gemeinden werden dann diese aus dem WPG abgeleiteten verschärften Vorgaben

Anwendung finden müssen - außer für die unter Bestandsschutz fallenden und anerkannten kommunalen Wärmepläne.

Das NKlimaG sieht vor, dass gemeinde- bzw. samtgemeindebezogene kommunale Wärmepläne erstellt werden müssen. Obwohl die meisten Daten bereits vorliegen, fehlt aktuell diese gewollte Gemeindeschärfe. Um die Wärmepläne anzuerkennen und unter den Bestandsschutz zu stellen, müssen diese bis zum 31.03.2024 veröffentlicht und dem MU übermittelt werden. Dies würde nicht nur eine bessere Planbarkeit für die nächsten Jahre bedeuten, sondern auch eine frühe Grundlage zur praktischen Umsetzung der Wärmepläne und direkten Einsparung von Treibhausgasen. Eine Verschärfung der Daten durch alle Beteiligten hätte ebenfalls eine Einsparung von Personalressourcen wie auch Kosten zur Folge. Direkte Folgen für Bürgerinnen und Bürger entstehen durch eine frühzeitige Veröffentlichung der Wärmepläne nicht.

Eine Umsetzung ist nach Aussage des Landkreises als Folgeauftrag mit der ursprünglich beauftragten Firma IP Syscon möglich, die die Daten auf den aktuellen Stand bringen und gemeindebezogen anpassen könnte.

Folgende Differenzen werden dabei angepasst:

Anforderungskriterium	Stand der Erfüllung
Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz inklusive räumlicher Darstellung.	Vollständig erfüllt.
Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien.	Überwiegend erfüllt. Die Zielszenarien und Entwicklungspfade wurde auf Landkreisebene erstellt, könnten aber auch auf Gemeindeebene projiziert werden.
Entwicklung einer Strategie und Definition von 5 Maßnahmen zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung.	Unvollständig erfüllt. Die Maßnahmen wurden insbesondere für die Landkreisebene erstellt.
Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen.	Vollständig erfüllt.
Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten.	Überwiegend erfüllt, jedoch werden nur dem Klimaschutzmanagement der Landkreise Zuständigkeiten zugeschrieben. Verantwortlichkeiten anderer Akteure oder Organisationseinheiten werden nicht klar benannt.
Controlling-Konzept für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und -auswertung.	Vollständig erfüllt. Das Controlling-Konzept kann von der Landkreis- auf die Gemeindeebene übertragen werden.

Nach Absprache zwischen Vertretern des Landkreises Wittmund, der Samtgemeinden Esens

und Holtriem, sowie der Stadt Wittmund, den Gemeinden Friedeburg, Langeoog und Spiekeroog, können durch ein gemeinsames Vorgehen erhebliche Kosten eingespart werden. Statt bis zu 50.000,- Euro, die pro Gemeinde anfallen würden, liegt der Kostenanteil hier pro Partner bei 2.000,- bis 4.000,- Euro netto.

Sind darüber hinaus die Organisation von Akteursbeteiligungen bzw. Vor-Ort-Termine durch IP Syscon gewünscht, würden hierfür je nach Umfang ca. 1.600,- € netto pro Vor-Ort-Termin dazu kommen (online entsprechend weniger).

Um eine kurzfristige Umsetzung zu gewährleisten, ist die Beauftragung zum 31.01.2024 vorzusehen. Die Einhaltung des Zeitplanes sei nach Aussage des beteiligten Planungsbüros möglich.

Die erforderliche Akteursbeteiligung kann individuell gestaltet werden, sollte aber aufgrund der kurzfristigen Umsetzung auf die eigene Verwaltung und die Politik fokussiert werden. Die Beteiligung weiterer Akteure (z.B. Unternehmen, Energieversorgungsunternehmen) wird erst bei der anschließenden Umsetzung der Maßnahmen empfohlen und auch erforderlich. Laut Vorgabe müssen je fünf Maßnahmen erarbeitet werden, wobei das Klimaschutzteam des Landkreises, wie auch die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen, unterstützen.

.

rechtliche Würdigung

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplanes ist eine Pflichtaufgabe der Stadt Wittmund nach dem NKlimaG. Der Plan ist eine informelle Planung, die zum jetzigen Zeitpunkt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern hat.

Ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich, da die Pflichtaufgabe im Rahmen des normalen planungshoheitlichen Auftrages der Stadt Wittmund abgewickelt wird. Diese Vorlage dient daher lediglich der Information der Vorgehensweise.

Im Auftrag

Joachim Wulf

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: